

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**ÄRZTENETZ HAMBURG**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins (nur beispielhafte Aufzählungen)

(1) Ziel des Vereins ist die Verbesserung und Erweiterung der ambulanten und stationären medizinischen Betreuung der Bevölkerung in Hamburg. Hierzu dient insbesondere der Aufbau einer regionalen Struktur vernetzter Praxen. Dies bedeutet den Aufbau einer Struktur von Praxen und Kliniken mit niedergelassenen und stationären Ärztinnen und Ärzten, die

- || die Betreuung der Patienten durch intensives kooperatives Zusammenwirken optimiert,
- || den Patienten einen schnellen und leichten Zugang zu ambulanten und stationären Versorgungsmöglichkeiten bereitet,
- || neue Versorgungsstrukturen im Rahmen einer ambulant-stationären Kooperation entwickelt,
- || neue ambulante Versorgungsmöglichkeiten schafft und das Angebot an ambulanten Leistungen erweitert,
- || das hohe Niveau der Patientenversorgung durch einen ständigen Qualitätssicherungs- und Optimierungsprozess sichert,
- || betriebswirtschaftliche Vorteile durch ein Zusammenwirken ermöglicht.

(2) Der Verein kann unter Mitwirkung seiner Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen die ambulante ärztliche Versorgung auch unter Berücksichtigung der Kooperation mit den Kliniken organisieren, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist oder soweit sie durch Verträge hierzu von diesen ermächtigt wurde.

(3) Der Verein kann mit geeigneten Vertragspartnern – im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten – Vereinbarungen über die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung treffen. Voraussetzungen hierfür sind:

- || die Bildung entsprechender Kooperations- und Leistungsstrukturen,
- || entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den teilnehmenden Mitgliedern,
- || eine für die Sicherstellung ausreichend große Anzahl von teilnehmenden Mitgliedern.

(4) Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit anderen medizinischen Heil- und Hilfsberufen, deren Organisation sowie den Krankenhäusern und dem Laiensystem mit dem Ziel der Optimierung der ambulanten medizinischen Versorgung und der Förderung ambulant-stationärer Kooperationsmodelle.

(5) Zu diesem Zweck kann der Vorstand für die ihn beauftragenden Mitglieder Verhandlungen führen und der Verein Verträge mit den Kostenträgern bzw. mit deren

Verbänden abschließen. Für diese Aktivitäten ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Ärztin/jeder Arzt und Erbringer medizinischer Leistung werden, der seinen Geschäftssitz im Einzugsbereich Hamburg hat, sowie jede mitversorgende Klinik.

(2) Personen oder Institutionen, die die Voraussetzungen in § 3 Ziffer 1 nicht erfüllen, können als so genannte fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben nicht die Rechte aus den §§ 11 ff., insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Eine Wahl in den Beirat ist zulässig. Fördermitglieder können ihre Vorschläge und Anregungen dem Vorstand unterbreiten, der bei Zustimmung, die der Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf, diese Vorschläge und Anregungen als eigene weiterverfolgt.

(3) Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft werden die einzelnen Gesellschafter jeweils Mitglied des Vereins, wobei die Zahl der Mitglieder aus einer Berufsausübungsgemeinschaft auf vier begrenzt ist. Weitere Gesellschafter oder angestellte Ärzte/innen in diesen Praxen können außerordentliche Mitglieder werden. Für sie gilt ein reduzierter Beitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt wird.

(4) Weitere außerordentliche Mitglieder sind Ärzte/innen in (Facharzt-Ausbildung) angestellte Assistenzärzte. Für diese wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Weiter können angestellte Ärzte/innen, deren Arbeitgeber nicht Mitglied im Ärztenetz ist, auf deren Antrag hin aufgenommen werden, für diese Ärzte entfällt ebenfalls die Aufnahmegebühr. Angestellte Assistenzärzte in Netzkrankenhäusern können ebenso die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen, diese Ärzte/innen werden beitragsfrei aufgenommen.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er soll den Namen, den Beruf, bei niedergelassenen Vertragsärzten das Fachgebiet sowie die Anschrift des Bewerbers enthalten.

(6) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung per Abstimmung zu. Diese entscheidet endgültig.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(9) Außerordentliche Mitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht. Sie dürfen lediglich im Beirat vertreten sein. Vorzüge, Einrichtungen, Kooperationen des Netzes dürfen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Abstimmung durch (der Berufung) die nächste Mitgliederversammlung zu. Das Abstimmungsgesuch (Die Berufung) muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Vorstands eingelegt werden. Ist das Einspruchsgesuch rechtzeitig (diese Berufung) eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang desselben (der Berufung) die Mitgliederversammlung zur Entscheidung (über die Berufung) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Ausschließungsbeschluss des Vorstands als nicht erlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung nicht oder nicht fristgerecht einberuft. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs (der Berufung) gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der wirksame Ausschluss beendet die Mitgliedschaft mit dem Quartalsende, das auf den Beschluss des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung folgt.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Monatsbeitrag für die Mitgliedschaft im Ärztenetz Hamburg.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung im Organ des Ärztenetzes Hamburg bekannt gegeben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Beirat

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Auf die angemessene Berücksichtigung von Vertretern der hausärztlichen, der fachärztlichen und der klinischen Versorgung ist zu achten.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann er auch die Einrichtung eines geschäftsführenden Vorstands sowie die Bestellung eines Schriftführers und anderer Vorstandsämter beschließen.

(4) Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, jedoch einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Für die Dauer ihrer Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Vorstands** (nur beispielhafte Aufzählung)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplans für das laufende und das folgende Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlusses mit einem Jahresbericht,
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EURO 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist auf Antrag einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, bei Kliniken deren benannte Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf sonstigem, geeigneten Weg einberufen werden sollen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt und vom Sitzungsleiter unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende und folgende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- 2) Genehmigung von definierten Aufgabenkomplexen und Festsetzung der Höhe von Umlagen,
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, per E-Mail oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung bleibt dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Entfällt in der Stichwahl auf beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(7) Bei Vorstandswahlen ist geheime Wahl durchzuführen, sofern ein Mitglied der Mitgliederversammlung die Durchführung dieser Wahl als geheime Wahl wünscht.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Einwände gegen das Protokoll können 4 Wochen nach Zugang der Protokolle von jedem Sitzungsteilnehmer erhoben werden. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied erhält die erste Fassung des Protokolls. Die geänderte Fassung ist in der Geschäftsstelle einsehbar.

#### **§ 14 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§11,12,13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16 Der Beirat**

(1) Der Beirat des Vereins besteht maximal aus 3 Mitgliedern. Auf die angemessene Berücksichtigung von Vertretern der hausärztlichen, der fachärztlichen und der klinischen Versorgung sowie der nichtärztlichen Mitglieder ist zu achten.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung. Die Mitgliederversammlung kann dem Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

(3) Die Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder einschließlich der Fördermitglieder, bei Kliniken deren benannte Stellvertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht Beiratsmitglieder und umgekehrt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so ist bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

(5) Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, jedoch einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

## **§ 17 Gesundheitszentren**

(1) Der Verein ermöglicht die Bildung von Gesundheitszentren, die innerhalb des Vereins wie Abteilungen geführt werden.

(2) Ein Gesundheitszentrum ist ein Zusammenschluss von nur ärztlichen Mitgliedern – möglichst aller Fachrichtungen – zu einem regionalen Zentrum des Vereins. An dem Gesundheitszentrum können Mitglieder teilnehmen, die ihre Praxis in der Nähe des Gesundheitszentrums haben. Sie behalten den Standort ihrer Praxis und ihre wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit bei.

(3) Diejenigen Mitglieder, die sich an einem Gesundheitszentrum beteiligen, sollen untereinander eine Intranetverbindung aufbauen und unterhalten. Sie sind verpflichtet, an vom Vorstand des Vereins festgelegten erweiterten Qualitätsmanagement-Maßnahmen teilzunehmen.

(4) Durch die Teilnahme an einem Gesundheitszentrum entstehen den teilnehmenden Mitgliedern über den allgemeinen Mitgliedsbeitrag und die beschlossenen allgemeinen Umlagen des Vereins hinaus keine weiteren Kosten.

(5) Die Beteiligung an einem Gesundheitszentrum ist schriftlich zu erklären.

## **§ 18 Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder**

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Beirats haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Vereinsmitglieder haften dem Verein ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Jedwede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung, Vereinsvermögen**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und verwendet. Zum Vermögen des Vereins zählen die Beträge, die im Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister auf den Kapitalkonten der Mitglieder gebucht sind. Die betreffenden Mitglieder machen insoweit ab Eintragung keine Rechte geltend. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder zurück.